

Wichtige Information zur Mund-Nasen-Bedeckung

Nach § 17 Abs.1 Nr.1 6.SARS-CoV-2-EindV₁ gilt für alle Schülerinnen und Schüler, außer im Sportunterricht, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in den Innen- und Außenbereichen von Schulen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 sind im Außenbereich von Schulen von der Tragepflicht ausgenommen.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 6.SARS-CoV-2-EindV besteht diese Verpflichtung nicht für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Trifft dies auf Ihr Kind zu, dann ist dies vor Ort durch **ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen**.

Das ärztliche Zeugnis nach § 2 Abs.3 Satz 2 6.SARS-CoV-2-EindV muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum beinhalten. Weiterhin muss es im Fall der Vorlage bei Behörden oder Gerichten zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

(Über die hierbei erhobenen Daten bewahren wir Stillschweigen und stellen sicher, dass die Kenntnisaufnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Aufbewahrung und Speicherung der erhobenen Daten erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.)

Bis zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches den o.g. Anforderungen genügt, ist der Schüler nicht von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske befreit.

Die Schulleitung